

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und
den Bürgermeister
der Stadt Espelkamp
vom 16.12.2020**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Rat nimmt die Aufgaben wahr, die er gemäß § 41 Abs. 1 GO nicht übertragen kann oder für deren Wahrnehmung er nach anderen Vorschriften zuständig ist. Sofern die Angelegenheiten der Beschlussfassung des Rates unterliegen, haben die Fachausschüsse grundsätzlich die Aufgabe, diese Angelegenheiten vorzubereiten. Die Empfehlungsbeschlüsse der Fachausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sind über den Hauptausschuss dem Rat vorzulegen.
In den in der Zuständigkeitsordnung bestimmten Angelegenheiten werden den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- (3) Der Rat behält sich das Recht vor, die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (4) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen. Funktionsbezeichnungen werden somit in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 2
Hauptausschuss**

- (1) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
 1. alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates gemäß § 41 GO vorbehalten sind,
 2. Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse fallen,
 3. Vorschlag von Schöffen und Geschworenen, Wahl von Schiedspersonen,
 4. Planungen und Konzepte von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte Stadtentwicklung,
 5. Zuleitung des Jahresabschlusses,
 6. Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 59 GO und
 7. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für städtische Einrichtungen
- (2) Der Hauptausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
 1. Beschwerdeangelegenheiten (Beschwerdeausschuss),
 2. Planung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 61 GO,
 3. Genehmigung der Dienstreisen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger,
 4. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall übersteigen,
 6. Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 500.000 € Netto,
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind,

8. Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken und öffentlichen Einrichtungen,
9. Wirtschaftsförderung und Gewerbeangelegenheiten,
10. Baubeschlüsse bei Baumaßnahmen von erheblicher Bedeutung,
11. Gewährung von Darlehen,
12. Personalangelegenheiten gemäß § 16 Abs. 2 u. 3 der Hauptsatzung,
13. Bildung von Erschließungseinheiten und Abrechnungsgebieten nach BauGB und KAG.
14. Konzepte zur Bewirtschaftung und baulichen Unterhaltung aller städtischen Immobilien von grundsätzlicher Bedeutung,
15. Zusätzliche Begleitung von Planungen, Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Imagekonzeptes,
16. Planungen und Konzepte von grundsätzlicher Bedeutung für die Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grünflächen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß § 59 Abs. 3 und weiterer, im Rahmen der GO NW obliegenden Aufgaben, wahr.

§ 4 (neue Fassung)

Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz hat insbesondere in den nachstehend genannten Angelegenheiten die Beschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten:
 1. Planungen und Konzepte von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte Stadtentwicklungsplanung,
 2. Planungen und Konzepte für Plätze in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht sowie öffentliche Grünflächen und Naherholungs- und Freizeitanlagen,
 3. Planungen von wichtigen Hochbaumaßnahmen,
 4. Erlass von Ortsrecht mit erheblicher Relevanz für Klimaschutz und Umwelt,
 5. Kommunale Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzepte.

- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
 1. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben, ausgenommen die Mobilität betreffend,
 2. Vergabe von Planungsaufträgen für die unter Absatz 1 genannten Aufgaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren nach dem BauGB und der BauO gemäß § 41 Abs. 2 GO,
 4. Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz,
 5. Baubeschlüsse für Hochbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 6. Städtebauliche Konzepte, Planungen und Maßnahmen innerhalb des integrierten Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“,
 7. Gewässerentwicklungskonzepte,
 8. Stadtmarketing
 9. Empfehlungen zur Aufnahme von Maßnahmen in Bauprogramme von Kreis, Land und Bund,
 10. Städtebauliche Planungen und Konzepte, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 fallen.

§ 5 (neue Fassung)

Ausschuss für Mobilität und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Umwelt hat insbesondere in den nachstehend genannten Angelegenheiten die Beschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten:
 1. Grundsätzliche Planungen und Konzepte die Mobilität betreffend, auch nicht-baulicher Natur. Hierzu gehören unter anderem ÖPNV, Radverkehr und alternative Mobilitätsangebote.
 2. Planungen und Konzepte von grundsätzlicher Bedeutung für die Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung von Straßen, Wegen sowie Plätzen, soweit es ihre Erschließungsfunktion betrifft.
 3. Planung von wichtigen Straßenbaumaßnahmen,
 4. Planungen und Konzepte für die Umwelt, soweit diese nicht im Rahmen des Ortsrechts geregelt werden.

- (2) Der Ausschuss für Mobilität und Umwelt hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
 1. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben die Mobilität betreffend,
 2. Vergabe von Planungsaufträgen für die unter Absatz 1 genannten Aufgaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. Baubeschlüsse für Straßenbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 4. Planungen und Maßnahmen die Mobilität betreffend,
 5. Straßenbauprogramm, Straßenbeleuchtungsprogramm,
 6. Planung von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 7. Empfehlungen zur Aufnahme von Mobilitätsmaßnahmen in Bauprogramme von Kreis, Land und Bund.

§ 6

Ausschuss für Schule, Erziehung und Familie

- (1) Der Ausschuss für Schule, Erziehung und Familie hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Schul-, Bildungs- und Familienbereich fallen, die Beschlüsse des Rates bzw. Hauptausschusses vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Planung, Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung städtischer Schulen,
 2. die Bildung von Schulverbänden,
 3. die Aufstellung von Schul- und Medienentwicklungsplänen,
 4. die Umstellung auf Ganztagschulbetrieb,
 5. die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
 6. die Einrichtung des Offenen Ganztages bzw. anderer Betreuungsformen,
 7. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche,
 8. die Namensgebung von städtischen Schulen,
 9. die Haushaltsansätze im Bereich Schulen und Kindertagesstätten,
 10. die Planung, Errichtung und Trägerschaft neuer Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der hierfür zu gewährenden Zuschüsse,
 11. Erarbeitung, Unterstützung und Zusammenführung familienpolitischer Initiativen und Aktivitäten,
 12. Planung, Unterstützung und Durchführung kommunalpolitischer Bildungsarbeit und Teilhabe
 13. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen.

- (2) Der Ausschuss für Schule, Erziehung und Familie hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. die Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
2. grundsätzliche Betriebsangelegenheiten der städtischen Schulen,
3. die Abgabe eines Vorschlages zur Bestimmung eines Schulleiters,
4. grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
5. Festlegung der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (Zügigkeit),
6. die Herstellung des Benehmens bei der Bestellung von Schulärzten,
7. die Herstellung des Benehmens beim Erlass von Schulordnungen,
8. den Erlass von Richtlinien und sonstigen grundsätzlichen Regelungen im Bereich der städtischen Schulen,
9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien.

§ 7

Ausschuss für Generationen, Sport und Vereinswesen

- (1) Der Ausschuss für Generationen, Sport und Vereinswesen hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in die Bereiche Generationen, Sport und Vereinswesen fallen, die Beschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die kommunale Verankerung generationsverbindender Arbeit, Beziehungen zwischen den Generationen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, Förderung des Miteinanders von Alt und Jung, Senioren-, Jugend-, Freizeit- und Sportfragen (Inhalte, Rahmenbedingungen, Förderung, Dialog), Entwicklung von generationsübergreifenden Projekten, einschließlich der damit verbundenen Entwicklungsplanung,
 2. die besondere Förderung des Jugend-, Breiten-, Behinderten- und Seniorensports sowie der Jugendpflege und Vorsorge,
 3. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Senioren-, Jugend, Freizeit-, Sport- und Vereinsförderung,
 4. Richtlinien für die Nutzung und Belegung der städtischen Jugend-, Freizeit- und Sporteinrichtungen.
 5. die Bedarfsplanung für Sportanlagen.
- (2) Der Ausschuss für Generationen, Sport und Vereinswesen hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
 1. Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Belangen der Pflege und Betreuung von Senioren sowie den Belangen von Jugend, Freizeit und Sport dienen,
 2. Zusammenarbeit mit Schulen, Stadtsport- und anderen generationsübergreifenden Verbänden, Gruppen und Vereinen,
 3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien.

§ 8

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Kultur-, Tourismus-, Heimatpflege- und Städtepartnerschaftsbereich fallen, die Beschlüsse des Rates bzw. Hauptausschusses vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen und Maßnahmen,
 2. Aufstellung und Fortschreibung eines Kulturentwicklungsplanes
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Aufstellung des jährlichen Kulturprogramms,
 2. Angelegenheiten des Tourismus, der Stadtbücherei, der Heimatpflege und der Städtepartnerschaften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien.

§ 9 (neue Fassung) Ausschuss für Soziales

(1) Der Ausschuss für Soziales hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Sozialbereich fallen, die Beschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und soziale Einrichtungen,
2. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Integrationsmaßnahmen.

(2) Der Ausschuss für Soziales hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und soziale Einrichtungen und für Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinien, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

(3) Der Ausschuss für Soziales berät ferner folgende Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Maßnahmen aus dem Programm „Soziale Stadt“, soweit es sich nicht um primär städtebauliche Maßnahmen handelt,
2. Angelegenheiten und Maßnahmen der Integration,
3. Angelegenheiten und Maßnahmen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

§ 10 Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerschutz

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerschutz hat in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Feuerschutzes und des Rettungswesens die Beschlüsse des Rates bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten.

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerschutz hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme von bis zu 300.000 € Netto für die unter Absatz 1 genannten Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Gemäß § 41 Abs. 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Was laufende Geschäfte sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus hat der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zum Wert von 25.000 €,
2. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen,
4. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
6. Vergabe von Aufträgen, soweit sie die Wertgrenze von 500.000 € Netto nicht überschreiten, wenn
 - sich das Gesamtobjekt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegt und
 - das Rechnungsprüfungsamt, soweit erforderlich, zugestimmt hat,
7. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 16 Abs. 2 bzw. die Zuständigkeit des Rates nach § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung gegeben ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.12.2014 außer Kraft.